

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Dem Steueramt I. zu Schönebeck im Bezirk des Hauptsteueramts zu Magdeburg II ist die unbeschränkte Befugniß zur Erhebung von Beileitsteuern I über Getreide beizulegen worden.

Das Steueramt I. zu Schönewitz im Bezirk des Hauptsteueramts zu Bresch. Stargard ist nach Sebbowitz in denselben Hauptamtsbezirk verlegt und mit der dortigen Judensteuerstelle vereinigt worden.

Das Steueramt I. zu Lebach im Bezirk des Hauptsteueramts zu Saarbrücken ist in ein Steueramt II. umgewandelt worden.

Das Steueramt II. zu Helbrungen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Langensalza ist aufgehoben worden.

Im Königreich Bayern.

Der Ausschlag-Einschmerei zu Heidenheim im Bezirk des Hauptzolllamts zu Augsburg ist die Befugniß zur Erhebung von Verfeinerungssteuern I über inländischen nicht dematurirten feuerfesten Brauntwein zu Regensburg und der Ausschlag-Einschmerei zu Gemünden im Bezirk des Hauptzolllamts zu Würzburg die Befugniß zur Ausfertigung von Brauntwein-Verfeinerungssteuern I ertheilt worden.

Im Königreich Württemberg.

Zu Mährdorf, Gilsaußen, Bernsdorf und Altensteig im Bezirk des Kameralamts zu Albstadt sind Grenzsteuereinzeln mit der Befugniß zur Erhebung von Uebergangssteuern über Bier, Brauntwein, Wein und gekostetes Malz ertheilt worden.

4. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Robert Lowe in Perth (Schottland) ist gestorben.

Dem zum Königlich sächsischen General-Konsul in Berlin ernannten Banker Julius Guttenberg ist das Equivalenz-Ramens des Reichs ertheilt worden.

5. Kolonial-Wesen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzl. 1886 S. 75), der Kaiserlichen Verordnung vom 21. April 1886 und des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 ist dem mit der konsularischen Wahrnehmung der Geschäfte des Kanzlers bei dem Kaiserlichen Gesandten in Kamerun betrauten Gerichts-Assessor Wehlauf für seine Person und die Dauer seiner amtlichen Thätigkeit im Amtsbezirk von Kamerun die allgemeine Ermäßigung ertheilt worden, im Falle der Abwesenheit oder sonstigen Behinderung des Kaiserlichen Gouverneurs bürgerlich gültige Eheverrichtungen bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.